



Stadt Übach-Palenberg

41. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Feuerwehrgerätehaus Scherpenseel -

Maßstab 1 : 2000

Zeichenerklärung

	Flächen für den Gemeinbedarf	F	Feuerwehr
	Änderungsbereich		

Entwurfsbearbeitung:
Entwurf und Bearbeitung durch das Stadtentwicklungsamt der Stadt Übach-Palenberg.

Übach-Palenberg, den
Der Bürgermeister

Bürgermeister

Beteiligungsverfahren:

- Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB vom 07.10.2009 bis 09.11.2009
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB lt. durch Bekanntmachung und Auslegung des Planes vom 02.11.2009 bis 03.12.2009.

Übach-Palenberg, den 02.07.2010
Der Bürgermeister

Bürgermeister

Abschluss des Verfahrens:
Der Rat hat in der Sitzung am 06.05.2010 festgestellt, dass das Verfahren zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wurde.

Übach-Palenberg, den 02.07.2010
Der Bürgermeister

Bürgermeister

Inkrafttreten:
Die Genehmigung durch die Bezirksregierung wurde nach ~~Eintragsbeschluss des Rates vom~~ im Amtsblatt Nr. 20 der Stadt Übach-Palenberg vom 12.10.2010 bekannt gemacht. Damit wurde die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes verbindlich.

Übach-Palenberg, den 18.10.2010
Der Bürgermeister

Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss:
Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 08.09.2009 die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Übach-Palenberg, den
Der Bürgermeister

Bürgermeister

Offenlage
Der Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit der Begründung nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.02.2010 bis 26.03.2010 ausliegen. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 18.02.2010 von der Offenlage benachrichtigt.

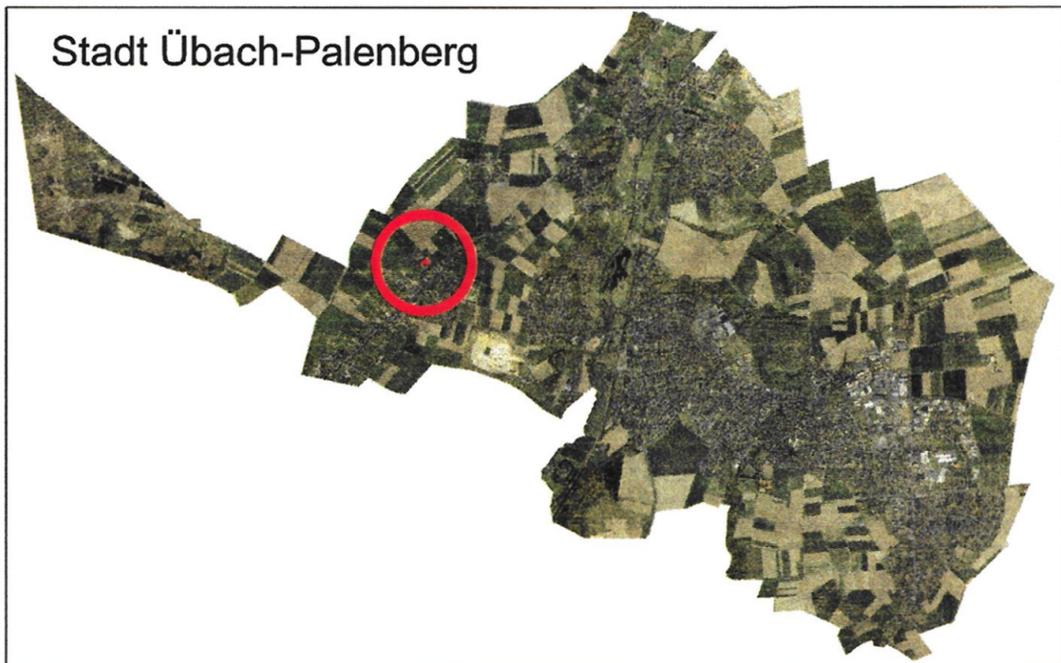
Übach-Palenberg, den 02.07.2010
Der Bürgermeister

Bürgermeister

Genehmigung:
Der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB.

AZ: 31.2.11-51-52/10
Köln, den 23.09.2010
Die Bezirksregierung
Im Auftrag

Bürgermeister



Hinweis:

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3 nach DIN 4149.
Das Gebiet liegt im Bereich möglicher Einwirkungen infolge Absenkung des Grundwasserspiegels beim Abbau von Braunkohle.
Bei dem Errichten baulicher Anlagen ist die ausführende Baufirma zu verpflichten, auftretende archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß dem Gesetz zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG vom 11.03.1980) der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege (Außenstelle Nideggen, Zehnhofstraße 45 in 52385 Nideggen, Tel.: 02425 9039-0, Fax 02425 9030-199), unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeit ist abzuwarten. Auf die §§ 15 und 16 DSchG wird hingewiesen.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichnerverordnung - (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Bekanntmachungsverordnung NW - BekanntmVO NW vom 07.04.1981 (GV NW S. 224).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der z.Z. geltenden Fassung
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert am 12.12.2006 (GV NW S. 615)

